



Abteilungsordnung (gemäß § 4 Vereinssatzung)

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung ist eine rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbstständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart Tischtennis wahr.
4. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in ihrer Abteilung sportlich betätigen.
2. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung (§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft).
3. Alle Erklärungen eines Mitglieds in der Abteilung müssen schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand erfolgen.

§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung

Es gelten die Regelungen gemäß § 7 der Vereinssatzung.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Diese regelt die Beitragsordnung der Abteilung.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Abteilungsversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder der Abteilung gelten grundsätzlich die Regeln der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung und des Vereinsvorstandes gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
4. Die Abteilungsmitglieder haben grundsätzlich alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigen könnte (Treuepflicht).

§ 6 Organe der Abteilung

sind:

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Kassenwart
 - c) Sportwart
2. Die Abteilungsleitung ist allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in allen Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung bei fachlichen Belangen gegenüber Dachverbänden und Organisationen.
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen gemäß § 13 der Vereinssatzung analog.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung wird von der Abteilungsleitung ein kommissarischer Vertreter bestimmt, der von der nächsten Abteilungsversammlung zu bestätigen ist.
5. Die Abteilung arbeitet vertrauensvoll mit der Geschäftsstelle zusammen, dies trifft insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Stellung von Anträgen bei den Fachverbänden, dem LSB und dem Sportamt, sowie die Erstellung von Statistiken und Meldedaten.

§ 8 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
3. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.
5. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - c) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer;
 - d) Änderung bzw. Neufassung der Ordnungen;
 - e) Festsetzung der Beiträge;
 - f) Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende, schriftliche Anträge;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
2. Es können nur volljährige Mitglieder der Abteilung gewählt werden.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Die Protokolle sind der Abteilungsleitung innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Bücher (Kasse/Bank) der Abteilung, einschließlich der Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Abteilungsversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung der Abteilungsleitung.
3. Der Prüfbericht hat den Anforderungen der Kassenprüfungsordnung (§ 12 Abs. 3 der Vereinssatzung) zu entsprechen. Er ist schriftlich zu verfassen und dem Kassenwart des Vereins zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Auflösung der Abteilung

1. Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung der Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
4. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 06. April 2022 beschlossen und tritt zum 31. Dezember 2022 in Kraft.
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Über Änderungen der Abteilungs- und Beitragsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Alle älteren Abteilungsordnungen treten mit Wirksamwerden dieser Ordnung außer Kraft.